



## Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach (Vorhaben 13 BBPlG), Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza)

**Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 (Verwaltungsverfahrensgesetz) VwVfG und § 27 Abs. 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVPG**

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfzV) hat mit Beschluss vom 28.04.2023, Az.: 6.07.01.02/13-2-2/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der (...) Plan für den Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) des Vorhabens 13 des Bundesbedarfsplangesetzes Pulgar – Vieselbach der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) unter teilweiser Umbeseilung sowie der teilweise Rückbau der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung Pulgar – Vieselbach (im Folgenden: Bestandsleitung) im Bereich zwischen den Masten 65 und 155 der Leitung, erforderliche Leitungsprovisorien sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.“

Der Plan führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Masttabelle, Lagepläne, Rechtserwerbspläne, Kreuzungs-, Bauwerks- und Rechtserwerbsverzeichnisse nebst den Maßnahmenlageplänen und Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Befreiungen und Erlaubnisse (A.III.1.a)) im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Landschaftsschutzgebiete („Kuhndorfal“, „Aga-Elster-Tal“ und „Mittleres Saaletal“), gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale,
- Ausnahmen (A.III.1.b)) für gesetzlich geschützte Biotope, den Wasserhaushalt (A.III.2.) (Genehmigung von Gewässerüberspannungen),
- Forstrechtliche Genehmigungen (A.III.3.) (Genehmigung für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, Genehmigung für Erstaufforstung, Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs, Genehmigung für die temporäre Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (A.III.4.) (Errichtung der Neubauleitung in der Umgebung von Kulturdenkmälern und Durchführung von Bau- und Erdarbeiten zur Errichtung sowie dem Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden bzw. bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden),
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (A.III.5.) (Erteilung einer Erlaubnis für die vorüberge-

hende Inanspruchnahme der Bundesautobahn BAB9, der Bundesstraßen B2 und B88, sowie von Landstraßen und Kreisstraßen für die temporäre Installation von Schutzgerüsten),

- Nebenbestimmungen und Anordnungen (A.V.) im Bereich des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes (Rückbau der Bestandsleitung, besonderer Artenschutz, Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeldzahlung), zur Bauausführung, zur Überwachung (Umweltbaubegleitungen und weitergehende Überwachung), zum Rückbau der Bestandsleitung, zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und zur Luftfahrtsicherheit.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

*Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim*

*Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig*

*erhoben werden.*

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

*Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim*

*Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden  
(§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m.  
§ 43e Abs. 1 EnWG).*

### III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom **30.05.2023 bis zum 12.06.2023** jeweils in den folgenden Auslegungsstellen öffentlich zur Einsichtnahme aus:

#### Zeitz

Stadt Zeitz, Gewandhaus, Altmarkt 16, 06712 Zeitz (Mo, Di, Do 9-12 Uhr, Di 14-18, Do 14-16; barrierefrei)

#### Droyßig

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Verwaltungsgebäude, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig (Mo 13-15, Di, Do 9-12, Di 14-18, Do 13-15, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 034425 414-30; barrierefrei nach Absprache)

#### Osterfeld

Verbandsgemeinde Wethautal, Bauamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Di, Do 9-12, Di 14-18, Do 13-16; barrierefrei)

#### Crossen an der Elster

Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster (Di-Do 9-11:30, Di 13-16, Do 13-18, Fr 9-12; barrierefrei)

#### Schkölen

Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen (Di-Do 9-11:30, Di 13-16, Do 13-18, Fr 9-12; barrierefrei)

#### Dornburg-Camburg

Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg OT Camburg (Mo, Di 8:30-12 und 13:30-15:30, Do 8:30-12 und 13:30-18; barrierefrei)

#### Bad Sulza

Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza (Mo, Fr 9-12, Di 14-16, Do 9-12 und 14-18; nicht barrierefrei)

#### Bonn

Bundesnetzagentur, Bibliothek, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Mo-Fr 8-15; barrierefrei)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 30.05.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben13-m](http://www.netzausbau.de/vorhaben13-m) eingesehen werden.

Der Präsident